

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1952

Nummer 1

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1.

### B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 12. 1951, Vereinfachung von Vermessungsarbeiten; hier: Fortführungsmessungen. S. 1. — RdErl. 17. 12. 1951, Paßwesen; Einreisevisum für Griechenland. S. 9. — RdErl. 18. 12. 1951, Paßwesen; Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge. S. 9. — RdErl. 18. 12. 1951, Paßwesen; Wiedereinreisichtvermerk für Inhaber deutscher Fremdenpässe. S. 9. — RdErl. 19. 12. 1951, Paßwesen; Sichtvermerksregelung im deutsch-britischen Reiseverkehr. S. 10. — RdErl. 19. 12. 1951, Grenzverkehr mit der Schweiz. S. 10. — RdErl. 20. 12. 1951, Einreise von Inhabern deutscher Fremdenpässe nach Österreich. S. 10.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 29. 11. 1951, Erholungsurlaub für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 11. — RdErl. 10. 12. 1951, Durchführung der Ersten Sparverordnung (mein RdErl. v. 26. 5. 1951 — MBl. NW. 1951 S. 615). S. 12. — RdErl. 18. 12. 1951, § 12 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 13. — RdErl. 19. 12. 1951, Wehrmachtbeamten-Fachprüfungen. S. 14. — RdErl. 19. 12. 1951, § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 15. — RdErl. 19. 12. 1951, §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 15.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 11. 12. 1951, Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts. S. 16. — RdErl. 17. 12. 1951, Gast- und Schankwirtschaften; hier: Anwendung des Gaststättengesetzes auf Kantinen des Bundesgrenzschutzes. S. 17.

### C. Finanzministerium.

RdErl. 9. 12. 1951, Neue Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen. S. 17.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 22.

RdErl. 18. 12. 1951, Zulassung von Sprengstoffen und Zündmitteln für den Bergbau. S. 22. — Bek. 17. 12. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 35.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 37.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 12. 1951, Fördermittel für die Landwirtschaft; hier: Tiergesundheitsdienst. S. 37.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 5. 9. 1951, Thioglykolsäurehaltige Dauerwellenmittel. S. 37.

### G. Sozialministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 14. 12. 1951, Kriegsfolgenhilfe. — Hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948. S. 38.

### H. Kultusministerium.

RdErl. 17. 12. 1951, Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete. S. 40.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Justizministerium.

### L. Staatskanzlei.

## A. Ministerpräsident

### Persönliche Angelegenheiten

**Ernennungen:** Regierungsbaurat Dr.-Ing. A. Lehmann zum Regierungs- und Baurat. Provinzial-Baurat K. Geller zum Regierungs- und Baurat. Provinzial-Baurat W. Schürmann zum Regierungs- und Baurat.

— MBl. NW. 1952 S. 1.

## B. Innenministerium

### Persönliche Angelegenheiten

**Ernennungen:** Amtsrat W. Scheel zum Regierungsrat. Regierungsrat Dr. H. Wagner zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Detmold. Referentin M. Lövenich zur Regierungsrätin im Statistischen Landesamt. Regierungsassessor F.-W. von Krosigk zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Detmold.

— MBl. NW. 1952 S. 1.

## I. Verfassung und Verwaltung

### Vereinfachung von Vermessungsarbeiten; hier: Fortführungsmessungen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1951 — Abt. I—23—80 Nr. 1940/51

#### a) Grenzverhandlungen

Nach Nr. 46 des Fortführungserlasses des RMDI. vom 30. September 1940 — VI a 9026/40—6835 — und nach Nr. 114 Buchst. c der Anweisung II vom 17. Juni 1920 soll die Grenzverhandlung möglichst kurz gefaßt, jedoch klar sein. Dieser Grundsatz hat den Vorrang vor allen sonst ergangenen Bestimmungen. So kann die in

den ersten 3 Sätzen unter Nr. 114 Buchst. e der Anweisung II geforderte deutliche Beschreibung der Grenzen in der Regel am besten dadurch erreicht werden, daß die Skizze zur Grenzverhandlung unter Verwendung und Erläuterung der üblichen Signaturen zweckentsprechend ausgestaltet wird. Es erübrigt sich dann eine ausführliche textliche Beschreibung der Grenzen und Grenzmale, und es genügt die Feststellung, daß das zu messende Grundstück örtlich so begrenzt und durch vorgefundene und neu gesetzte Grenzmale so vermarktet ist, wie es in der Skizze dargestellt und den Parteien in der Örtlichkeit und an Hand der Skizze erläutert wurde. Dagegen ist eine textliche Beschreibung des Sachverhalts nicht zu entbehren, wenn irgendwelche Besonderheiten vorliegen, insbesondere wenn eine Abweichung zwischen dem örtlichen Besitzstand und dem Katasternachweis festgestellt wird.

Für die Skizze ist möglichst kein besonderes Blatt, sondern der Vordruck der Grenzverhandlung selbst zu benutzen.

#### b) Vorladung der Beteiligten und Anerkennung der Grenzen

Der bisherige Vordruck „Vorladung zum Messungstermin“ wird durch einen neuen Vordruck „Vorladung zum Grenztermin“ nach beiliegendem Muster ersetzt. Die noch vorhandenen Restbestände des alten Vordrucks können für die Vorladung der Antragsteller und der sonstigen unmittelbar Beteiligten aufgebraucht werden. Zur Vorladung der **Grenz Nachbarn** soll jedoch schon jetzt ausnahmslos der neue Vordruck „Vorladung zum Grenztermin“ erübrigt sich in allen Fällen, in denen die örtliche Lage der Grenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt, die nachträgliche Einholung der Grenzenerkennung von Nachbarn, die zum Termin nicht erschienen und an der Vermessung nicht unmittelbar interessiert sind.

**Anlage 1**

**Anlage 2**

Die Namen dieser Grenznachbarn sind in der Grenzverhandlung als „Vorgeladen, aber nicht erschienen“ anzugeben. Gleichzeitig ist zum Ausdruck zu bringen, daß diese Grenznachbarn durch Einschreibesendung mit dem Bemerkten geladen waren, bei ihrem Nichterscheinen werde angenommen, daß sie die alten Eigentumsgrenzen so, wie sie vorgefunden werden, anerkennen und mit der Errichtung oder Einrückung neuer Grenzmaße einverstanden sind.

Wenn nach Nr. 81 der Anweisung II die Katasterkarte nicht maßgebend ist und geändert werden muß, ist eine förmliche Anerkennung der festgestellten Grenzen durch die beteiligten Grundeigentümer oder ihre Vertreter — entweder im Grenztermin oder nachträglich — notwendig.

Ebenso sollen die neuen Grenzen und ihre Grenzmaße ausnahmslos von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern oder ihren Vertretern förmlich anerkannt werden.

Für Vollmachten genügt in der Regel die einfache schriftliche Form ohne Beglaubigung.

**Anlage 3**

c) Bezüglich der Verwendung älterer Messungszahlen, insbesondere solcher der Urmessung des rheinisch-westfälischen Katasters, ist der Grundgedanke des in Abschrift beigefügten Erlasses K V 2.310 des Preuß.Fin.Min. vom 14. 4. 1939 zu beachten, auch wenn es nicht möglich ist, von vornherein bestimmte Gebiete festzulegen, in denen diese Messungszahlen nicht mehr erteilt und verwendet werden sollen. Daher ist Nr. 95 der Anweisung II in der Weise anzuwenden, daß die Feststellung der Grenzen nach vorhandenen Grundstücksbreiten oder nach der Karte vorzunehmen ist, wenn das Messungsliniennetz wegen fehlender oder ungenügender Vermarkung der Liniennetze und Grenzpunkte nach dem sachverständigen Ermessen des Leiters des Katasteramts nicht einwandfrei wiederhergestellt werden kann. Die Ausführungen des Reg.Verm.Rats Ahrens in der ZfV 1942 S. 102—104 werden der Beachtung empfohlen. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzstreitigkeiten, sind in der Regel auch die älteren Messungszahlen mit heranzuziehen.

**d) Handrisse**

Von Nr. 31 Abs. 3 der Anweisung II ist weitgehend Gebrauch zu machen; anstatt der Lichtpausen sind auch Photokopien zulässig.

Einzelne Messungszahlen können zur Einsparung eines Handrisses unter Lockerung der Bestimmungen der Nr. 152 der Anweisung II in das Urstück des für die Vermessung vorzubereitenden Fortführungsrisse in blauer Tusche eingetragen werden, wenn die Übersichtlichkeit nicht leidet. Nr. 27 letzter Halbsatz und Nr. 36 erster Satz der Anweisung II sind sinngemäß anzuwenden.

e) Bei der Ausführung und Prüfung der Flächenberechnungen ist es wichtiger, sachlich verbürgte Ergebnisse mit geringstem Arbeitsaufwand zu erhalten, als schematisch einen Rechenvordruck vollständig auszufüllen. Der Zweck der zweiten Einzelberechnung liegt in einer durchgreifenden Probe und kann häufig dadurch, daß eine Gruppe von Flurstücken nach Art einer kleinen Massenberechnung zusammengefaßt wird, besser erreicht werden, als durch eine zweite Berechnung der einzelnen Flurstücke, besonders wenn in dieser — wie vielfach üblich — dieselben Zahlen verwendet werden wie bei der ersten Berechnung.

Nr. 207 der Anweisung II ist mehr zu beachten als bisher, zumal dadurch innerhalb der durch den Kartenmaßstab und die Güte der Karte bedingten Genauigkeit gleichzeitig eine Probe der Eintragung der neuen Grenzen erreicht wird.

f) Bei Sonderungen nach der Karte soll die Bestimmung der Nr. 98 (1)c der Anweisung II nicht formal, sondern sinngemäß ausgelegt werden. So können z. B. bei der Fortführung von Straßenerweiterungen in Gebieten mit geschlossener Bauweise einwandfrei eingemessene Gebäude auch dann als ausreichende Vermarkung gelten, wenn die neue Grenze nur mittelbar durch sie festgelegt wird (etwa durch einen bestimmten Abstand oder durch Verlängerung).

Das Verfahren, durch Anbringung nicht dauerhafter Vermarkungen eine Erfüllung der genannten Vorschrift vorzutäuschen, ist nicht zu billigen.

**g) Vordrucke**

Zwecks Verringerung des Aktenumfangs sollen einblättrige Vordrucke (halbe Bogen) bevorzugt werden, wenn sie ausreichen. In diesem Zusammenhang wird auf den Vordruck „Veränderungsnachweis“ Lager-Nr. 1610/2 der Firma Ibbeken (Schleswig) oder gleichartige Vordrucke anderer Firmen hingewiesen.

**Allgemein**

Um die Einheitlichkeit der Vorschriften in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht zu gefährden, sehe ich einstweilen davon ab, die von den vorstehenden Anordnungen berührten Bestimmungen der Anweisung II neu zu fassen.

Über die mit den neuen Vorschriften gemachten Erfahrungen und weitere Vereinfachungsvorschläge erbitte ich Berichte bis zum 1. April 1953.

Folgende Verfügungen und Erlasse werden bzw. sind aufgehoben:

- Verfügung des Landesvermessungsamts Westfalen A 1040/8.4. vom 8. 4. 1946
- RdErl. d. RMdI. vom 30. 6. 1942 — VI a 8433 II/42—6800
- Meine Erlasse I—128—43 Nr. 1079/50 (T 248) v. 10. 6. 1950 und I— 23—82 Nr. 278/51 v. 15. 2. 1951.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An alle Vermessungsdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(Anlage 1 zum RdErl. d. Innenministers vom 15. 12. 1951 — I — 23 — 80 Nr. 1940/51)

**Einschreiben**

**Vorladung zum Grenztermin**

Gemarkung .....

Flur ..... Flurstück .....

Am ....., dem ..... 19....., ..... Uhr .....

findet die von .....

beantragte Vermessung de..... obenbezeichneten Grund-

stück..... statt.

Nähere Lagebezeichnung: .....

Mit Bezug auf § 919 BGB und Abschnitt III der Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Antragsteller\*) — Beteiligter\*) — Grenznachbar\*) zur persönlichen Teilnahme an diesem Grenztermin geladen, um Ihre Eigentumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstehenden Grenzen und Grenzmaße anzuerkennen und beim Setzen der erforderlichen Grenzmaße anwesend zu sein.

Falls Sie am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können Sie sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Vollmacht kann der unten angefügte Vordruck benutzt werden. Generalvollmachten brauchen im Termin nur zur Einsichtnahme vorgelegt zu werden.

Die Wahrnehmung des Termins erfolgt im eigenen Interesse und auf eigene Kosten.

Wenn Sie oder Ihr Vertreter zu dem Termin nicht erscheinen, wird in Ihrer Abwesenheit verhandelt werden in der Annahme, daß Sie die alten Eigentumsgrenzen so, wie sie vorgefunden werden, anerkennen und mit der Errichtung oder Einrückung neuer Grenzmaße einverstanden sind.\*)

Sollte sich in dem Termin ergeben, daß Unklarheiten über den Grenzverlauf bestehen und infolge Ihres oder Ihres Vertreters schuldhaften Fernbleibens eine Grenzfeststellung nicht möglich ist, so können Ihnen die Kosten des Termins im Rechtswege zur Last gelegt werden.

....., den ..... 19.....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Zur besonderen Beachtung für den/die Antragsteller(in)**

Zur schnellen und unbehinderten örtlichen Erledigung des Messungstermins wollen Sie folgende Vorbereitungen treffen, die zum Einsparen von Messungskosten beitragen:

- a) Messungshindernisse auf den Eigentumsgrenzen beseitigen (nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer).
- b) Bereithaltung des erforderlichen Handwerkszeugs, wie Spitzhacke, Spaten, Schaufel u. dgl. zum Setzen der Grenzzeichen.
- c) Bereithaltung an Ort und Stelle von ..... Grenzsteinen (etwa 60 cm lang, möglichst behauen und mit eingemeißeltem Kreuz auf der Kopffläche versehen),

..... Grenzpfähle, ..... eiserne Rohre (etwa 30 cm lang und 3 bis 4 cm stark), ..... Drainrohre, ..... Flaschen.

....., den ..... 19.....

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

**V o l l m a c h t**

Ich/Wir bevollmächtige... hiermit Herrn/Frau ..... in ..... mich/uns in der oben bezeichneten Messungssache zu vertreten und für mich/uns rechtverbindliche Erklärungen abzugeben.

Unterschrift: .....

(Anlage 2 zum RdErl. d. Inn.Min. NW. v. 15. 12. 1951 — I — 23 — 80 Nr. 1940/51—)

(Vorderseite)

**Vermessungs- und Katasterverwaltung**

Kreis .....

Gemeinde .....

Gemarkung .....

Flur ..... Flurstück .....

Eigentümer: .....

Katasteramt .....

Fortführungsjahr 19.....

Antragsbuch C Nr. ....

**Grenzverhandlung**

Verhandelt:

Gegenwärtig:

- 1. ....
- .....
- .....
- .....
- .....

Vorgeladen+), aber nicht erschienen:

- 1. ....
- .....
- .....
- .....
- .....

....., den ..... 19.....

Es ist beantragt, die Messung eines Teiles\*) de... o.b. Grundstück... zum Zwecke .....

**A) Alte Grenzen**

D..... zu messende Grundstück..... ist/sind örtlich so begrenzt und durch vorgefundene sowie neu gesetzte Grenzmaße vermarktet, wie es in untenstehender/beigefügter\*) Skizze dargestellt und den Parteien in der Örtlichkeit und an Hand der Skizze\*) erläutert wurde. Die beigefügte Skizze bildet einen Bestandteil dieser Grenzverhandlung\*). Die Grenzherstellung ergab Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Katasternachweis/folgendes:\*)

S k i z z e :

Unter den neugesetzten Grenzzeichen befinden sich .....

Grenzstein,  Grenzpfahl (Pf), Drainrohr (D), ..... schwarz = alt (vorgefunden)  
rot = neu gesetzt.

+) Diese Grenznachbarn waren durch Einschreibesendung geladen mit dem Bemerken, bei Nichterscheinen werde angenommen, daß sie die alten Eigentumsgrenzen so, wie sie vorgefunden werden, anerkennen und mit der Errichtung oder Einrückung neuer Grenzmaße einverstanden sind.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



**Paßwesen; Einreisevisum für Griechenland**RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 328/50

Deutsche Staatsangehörige, die zu Handelszwecken nach 1945 erstmalig nach Griechenland einreisen wollen, müssen bei Beantragung des Einreisevisums dem griechischen Konsulat eine eigene oder eine Erklärung des Handelshauses vorlegen, aus der hervorgeht, daß sich der Antragsteller während des Krieges weder als Soldat noch als Besatzungsangehöriger in Griechenland aufgehalten hat. In diesen Fällen wird vom Konsulat das Einreisevisum sofort erteilt.

Falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann, oder wenn es sich um Privatreisen, die nicht zu Handelszwecken erfolgen, handelt, muß das Konsulat die Genehmigung zur Erteilung des Einreisevisums bei den zuständigen Stellen in Athen nachsuchen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 9.

S. 9 m.  
aufgeh.  
S. 1198 Nr. 308**Paßwesen;  
Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge**RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 820/51

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 7. Juni 1951 — I 13 — 38 Nr. 820/51 (MBl. NW. S. 663) zur Kenntnis und Beachtung:

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 1. Dezember 1951.  
— 6211 A — 4348/51 —

Betrifft: Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge.

Die Fassung des Abs. 6 meines Rundschreibens vom 30. Mai d. J. — 1211 C — 845 II/51 — hat zu der Annahme geführt, daß sämtliche unter a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sein müssen. Dies ist nach Art. 1 des Londoner Abkommens (BGBl. II S. 160) nicht der Fall. Vielmehr brauchten außer a) und d) lediglich die Voraussetzungen unter b) o d e r c) gegeben sein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 9.

952 S. 9 u.  
aufgeh.  
956 S. 2005**Paßwesen; Wiedereinreisichtvermerk für Inhaber deutscher Fremdenpässe**RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 328/50

Es häufen sich die Fälle, in denen Inhaber deutscher Fremdenpässe für kurze Zeit ins Ausland reisen wollen, ohne im Besitze eines Wiedereinreisichtvermerks zur Rückkehr in die Bundesrepublik zu sein.

Nach Mitteilung des Amtes für den Paßkontrolldienst berufen sich solche Reisende meistens darauf, daß sie von deutschen Paßbehörden dahin belehrt worden seien, zur Rückkehr in die Bundesrepublik keines Wiedereinreisichtvermerks zu bedürfen. Solche Auskünfte sind falsch. Inhaber von deutschen Fremdenpässen werden regelmäßig an den Grenzübergangsstellen von der ausländischen Paßkontrolle zurückgewiesen, wenn sie nicht im Besitze eines Wiedereinreisichtvermerks sind. Wo dies nicht geschehen sollte, werden sie beim Versuch der Wiedereinreise in die Bundesrepublik von der deutschen Paßkontrolle zurückgewiesen. Hierdurch entstehen diesen Reisenden unter Umständen ganz erhebliche Kosten und sonstige wirtschaftliche Nachteile.

Lediglich Inhaber deutscher Reisepässe und Inhaber internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge (vgl. RdErl. vom 7. 6. 1951 — I 13 — 38 Nr. 820/51 MBl. NW. S. 663) benötigen keinen Wiedereinreisichtvermerk bei einer vorübergehenden Auslandsreise.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 9.

**Paßwesen; Sichtvermerksregelung  
im deutsch-britischen Reiseverkehr**RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 338/50

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie zur Kenntnis und mit der Bitte, entsprechend zu verfahren:

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 5. Dezember 1951.  
6220 A — 366 I/51Betrifft: Sichtvermerksregelung im deutsch-britischen Reiseverkehr.  
Bezug: ohne.

Das Auswärtige Amt hat im Einvernehmen mit mir sich mit dem britischen Vorschlag, die Gebühr für die Erteilung von Sichtvermerken im Reiseverkehr mit Deutschland gegenseitig auf 1 Goldfranken für den Durchreisichtvermerk und 10 Goldfranken für den Besuchssichtvermerk festzusetzen, einverstanden erklärt. Der Durchreisichtvermerk berechtigt zu beliebig häufigen Durchreisen durch England innerhalb eines halben Jahres, während der Besuchssichtvermerk für beliebig häufige Einreisen innerhalb eines Jahres Geltung hat. In Fällen, in denen gegen den Antragsteller Bedenken bestehen, wird für die 10 Goldfranken zunächst nur der Sichtvermerk für eine einmalige Einreise erteilt; will der Antragsteller dann erneut einreisen, so muß er sich wieder um einen neuen Sichtvermerk bemühen, der ihm aber jeweils innerhalb eines halben Jahres, gerechnet vom Tage der erstmaligen Ausstellung, gebührenfrei erteilt wird.

Das britische Paßport Office in London hat den Umrechnungskurs für 1 Goldfranken auf 2/6 sh und für 10 Goldfranken auf 23/6 sh festgesetzt.

Danach wären von deutscher Seite die Wechselbeträge für die Goldfrankengebühren dem vom britischen Paßport Office in London angewandten Umrechnungskurs vom Goldfranken zum britischen Pfund anzupassen.

Ich bitte daher, bis auf Widerruf eine Gebühr von 1,50 DM (aufgerundet) für Durchreisichtvermerke und von 13,50 DM (aufgerundet) für die Erteilung der vorgesehenen deutschen Sichtvermerke von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu erheben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 10.

1952 S. 10 m.  
aufgeh.  
1955 S. 1198 Nr. 310**Grenzverkehr mit der Schweiz**RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 1072/51

Spezialbewilligungen im Sinne meines RdErl. v. 25. August 1951 I — 13.38 Nr. 1072/51 (MBl. NW. S. 1031) werden auch vom Stadtrat in Lindau ausgestellt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 10.

1952 S. 10 u.  
aufgeh.  
1956 S. 2005**Einreise von Inhabern deutscher Fremdenpässe  
nach Österreich**RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 1835/51

Das österreichische Konsulat in Düsseldorf hat mir mitgeteilt, daß an den österreichischen Grenzkontrollstellen häufig Inhaber von deutschen Fremdenpässen erscheinen und die Ausstellung eines alliierten Erlaubnisscheins für die erleichterte Einreise in die Westzonen Österreichs beantragen. Sie berufen sich hierbei meist auf die Auskünfte deutscher Paßbehörden.

Gemäß RdErl. v. 9. August 1951 — I 13 — 38 Nr. 1072/51 (MBl. NW. S. 971) gilt das vereinfachte Verfahren zur Einreise in die Westzonen Österreichs nur für Inhaber deutscher Reisepässe bzw. Vorläufiger Reiseausweise des Combined Travel Board für deutsche Staatsangehörige (deutsche Staatsangehörige und Personen, die nach Art. 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind). Nichtdeutsche, die von deutschen Paßbehörden einen Fremdenpaß bzw. vom Combined Travel Board einen Vorläufigen Reiseausweis für Staatenlose erhalten haben, müssen damit rechnen, an den Grenzkontrollstellen von den österreichischen Behörden zurückgewiesen zu werden, sofern sie nicht den vorgeschriebenen Einreisichtvermerk eines österreichischen Konsulats und einen deutschen Wiedereinreisichtvermerk vorweisen können.

Ich bitte daher, gegebenenfalls Inhaber von deutschen Fremdenpässen oder Vorläufigen Reiseausweisen für Ausländer, die sich in die Westzonen Österreichs begeben wollen, darauf hinzuweisen, daß sie das vereinfachte Verfahren nicht in Anspruch nehmen können, vielmehr zur Einreise in die Westzonen Österreichs neben dem deutschen Wiedereinreisichtvermerk den vorgeschriebenen Sichtvermerk eines österreichischen Konsulates benötigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 10.

**II. Personalangelegenheiten**

**Erholungsurlaub für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1951 — II B — 428.16 — 2014/51

In Vollzug des Beschlusses der Landesregierung vom 20. November 1951 gebe ich folgende Urlaubsregelung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt:

„Für die Beamten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird gemäß § 17 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) angeordnet, daß hinsichtlich des Erholungsurlaubs vom Urlaubsjahr 1951 ab die nachstehend abgedruckten ‚Richtlinien über Erholungsurlaub für die Bundesbeamten und Bundesrichter‘ vom 13. Juni 1951 (GMBl. S. 157) Anwendung zu finden haben.

Für den Urlaub der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst gelten bis auf weiteres die bisher bestehenden tarifrechtlichen Vorschriften und Verordnungen.

Die bisher geltenden Anordnungen und Erlasse über den Erholungsurlaub für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen treten damit außer Kraft.“

An den Präsidenten des Landtages,  
den Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf,  
den Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung in Bonn,  
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

**Richtlinien über Erholungsurlaub für die Bundesbeamten und Bundesrichter.**

Vom 13. Juni 1951 (GMBl. S. 157)

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzblatt S. 207) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) die nachstehenden Urlaubsrichtlinien beschlossen:

1. Allen Bundesbeamten wird in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt.
2. Der Urlaub ist auf das Urlaubsjahr so zu verteilen, daß der ordnungsmäßige Geschäftsgang gewährleistet ist und der Behörde nach Möglichkeit keine Stellvertretungskosten erwachsen.
3. Einem Beamten, der nicht unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt wird, soll der Erholungsurlaub erst 6 Monate nach seiner Einstellung gewährt werden. Wird der Beamte nach dem 30. September eingestellt, so steht ihm nur für jeden vollen Monat der Dienstleistung  $\frac{1}{12}$  des Jahresurlaubs zu.
4. Hatte der Beamte bereits im laufenden Urlaubsjahr bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

5. Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

6. Die Urlaubsdauer beträgt in:

Urlaubs-klasse	Bes.-Gr. (Bes.-Gr. der Bundesbahn)	Altersabteilung		
		1 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	2 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	3 über 40 Jahre
A	A 11 (17 bis 15)	16	20	24
B	A 10 bis A 6 (14 a bis 9)	16	22	27
C	A 5 und A 4 (8 bis 6)	18	24	30
D	A 3 und A 2 (5 bis 2)	22	27	32
E	A 1 u. darüber (1 u. darüber)	25	32	36

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

7. Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.
8. Dem Beamten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.
9. Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht bis zum 30. Juni genommen worden ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.
10. Schwerbeschädigten Beamten im Sinne der Schwerbeschädigtengesetze kann Urlaub bis zu 6 Arbeitstagen über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub hinaus gewährt werden. Längerer Zusatzurlaub ist nur zu gewähren, wenn der Amtsarzt dies für erforderlich hält. Der gleiche Urlaub kann Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. gewährt werden, wenn ein Zusatzurlaub durch ein amtsärztliches Zeugnis als notwendig bezeichnet wird.
11. Ein Beamter, dessen Tätigkeit von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen.
12. Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für die Bundesrichter und die Beamten der nach Art. 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.
13. Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.
14. Die Richtlinien treten mit dem 1. April 1951 in Kraft.

1952 S. 12  
aufgeh.  
1956 S. 1712 Nr. 12

— MBl. NW. 1952 S. 11.

**Durchführung der Ersten Sparverordnung (mein RdErl. v. 26. 5. 1951 — MBl. NW. 1951 S. 615)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1951 — II B — 1/28.34 — 3351/51

Das Oberlandesgericht Hamm hat durch Urteil vom 5. Juli 1951 — 8 U 83/51 — entgegen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden, daß Entnazifizierungsentscheidungen deklaratorische Wirkung haben und daß die Zahlung der Bezüge nach § 5 Abs. 1 a) der Ersten Sparverordnung nicht vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entnazifizierung, sondern von der Vollendung

1952 S. 11  
S. a.  
1956 S. 469

des 45. Lebensjahres, frühestens vom 1. April 1949, ab zu erfolgen hat.

Verschiedene Anfragen veranlassen mich darauf hinzuweisen, daß gegen dieses Urteil Revision eingelegt ist. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe bleibt abzuwarten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen in Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 12.

S. 13  
eh.  
S. 631 Nr. 37

**Zu § 12 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1951 — II B — 3 b — 25.117.27 — 2186/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an den Deutschen Städtetag gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 1951 — 2638 — 1992/51 — zu einigen bei der Feststellung der Pflichtanteile nach § 12 des o.a. Gesetzes aufgetretenen Zweifelsfragen wie folgt Stellung genommen:

- „1. Bei Dienstherren, die bestimmte Bedienstete für ihren Bereich einstellen, deren Besoldung oder Vergütung aber von anderen Kassen gezahlt wird — z. B. an Lehrkräfte aus besonderen Schulklassen, Polizeikräfte usw. — ist der für ihre Bediensteten dieser Art seitens der Kasse tatsächlich verausgabte Besoldungs- oder Vergütungsbetrag mit zu berücksichtigen. Die Unterbringungspflicht, für deren Bemessung der Gesamtbesoldungsaufwand und daraus sich ergebende 20prozentige Pflichtanteil zugunsten der zu beschäftigenden Unterbringungsteilnehmer usw. die rechnerische Grundlage ist, trifft die Körperschaft, welche die Anstellung vornimmt, und nicht die betreffende zählende Kasse. Das gleiche gilt auch, wenn einem Dienstherrn der Besoldungs- bzw. Vergütungsaufwand für gewisse von ihm eingestellte Beamte oder Angestellte von einem Dritten (z. B. dem Staat) erstattet wird.
2. Besoldung und Vergütung für Beamte und Angestellte bei Eigenbetrieben von Gebiets- oder sonstigen Körperschaften usw. sind, soweit diese Betriebe keine juristische Rechtspersönlichkeit besitzen, also unselbständiger Teil der Gesamtverwaltung des betreffenden Dienstherrn sind, in dessen Gesamtbesoldungsaufwand einbezogen.
3. Bei juristisch selbständigen Eigenbetrieben beschäftigte Beamte und Angestellte sind in den Gesamtbesoldungsaufwand der Gemeinde usw. nur einbezogen, wenn sie unmittelbare Bedienstete der Gemeinde selbst sind.
4. Die Vergütung für Theaterpersonal ist vom Gesamtbesoldungsaufwand des § 12 nicht ausgeschlossen.
5. Besoldung und Vergütung der Beamten und Angestellten von öffentlichen Sparkassen können nach der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Regelung nicht in den Gesamtbesoldungsaufwand des Gewährsträgers (Gemeinde, Kreis usw.) einbezogen werden. Die Sparkassen unterliegen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für sich selbst nach § 11 der allgemeinen Unterbringungspflicht. Sie sind ferner nach der besonderen Unterbringungspflicht aus § 61 — dieser übrigens auch, wenn sie keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind — unterworfen.
6. Nicht in den Gesamtbesoldungsaufwand des § 12 einzubeziehen sind Personen (z. B. Angehörige von Schwesternschaften oder Orden bei Krankenhäusern), an welche der betreffende Dienstherr keine Besoldung oder Vergütung zahlt, die vielmehr auf Grund eines Vertrages des Dienstherrn mit einem Dritten (z. B. der Schwesternschaft usw.) tätig werden, der seinerseits dafür die Gegenleistung erhält. Unverändert zu behandeln bleiben jedoch die Fälle, in denen der Dienstherr nach dem Gesamtvertrage die Vergütung an die bei ihm beschäftigten Kräfte selbst zu zahlen hat.“

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

An den Präsidenten des Landtages,  
den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,  
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

—MBL. NW. 1952 S. 13.

**Wehrmachtbeamten-Fachprüfungen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1951 — II A b — 2/25.36/1992 — 51

Nachstehend gebe ich das Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 9. November 1951 — 2245 — 2372/51 — bekannt. Mein Runderlaß vom 6. März 1948 — II C — 1/5173/48 (MBL. NW. 1948 S. 206) kann keine Anwendung mehr finden.

Die Möglichkeit, die Kenntnisse der wiederzuverwendenden Beamten aufzufrischen, zu ergänzen und das Ergebnis dieser Bemühungen in geeigneter Form festzustellen, bleibt jedoch unbenommen. Das gilt auch für die Feststellung der Eignung in einer angemessenen Probezeit.

Der Bundesminister des Innern  
2245 — 2372/51

Bonn, den 9. November 1951

An  
pp.  
den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, Haus der Landesregierung  
pp.

Betr.: Wehrmachtbeamten-Fachprüfungen.

Bezug: Mein Schreiben vom 13. 6. 1950 — 22 — 1073/50 —.

Die Wehrmachtbeamten z. Wv. und die früheren Wehrmachtbeamten auf Widerruf sind nach § 11 des Gesetzes zu Artikel 131 GG unterzubringen. Über die Art der Unterbringung bestimmt § 19, daß die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten vorbehaltlich der in ihm enthaltenen Maßgaben entsprechend ihrer am 8. 5. 1945 innegehabten Rechtsstellung in einem gleichwertigen Amt, d. h. in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, das auch der Besoldung nach gleichwertig ist, wiederverwendet werden sollen. Es ist also für die Wiederverwendung von der Rechtsstellung auszugehen, die der Beamte am 8. 5. 1945 innehatte. Diese gesetzliche Regelung bringt es mit sich, daß die von den früheren Wehrmachtbeamten abgelegten Fachprüfungen nur noch im Zusammenhang mit § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG von Bedeutung sind. Die Möglichkeit, die Kenntnisse der Wiederverwendeten aufzufrischen oder zu ergänzen, bleibt unbenommen. Etwaige seit 1945 erlassene landesrechtliche entgegenstehende Bestimmungen sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131, das die Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes abschließend bundesgesetzlich regelt, nicht mehr anwendbar.

Praktisch scheint die Wiederverwendung von ehemaligen Wehrmachtangehörigen mitunter jedoch noch auf Schwierigkeiten zu stoßen, weil — abgesehen von der Zurückhaltung, die sich viele Dienststellen aus anderen Gründen auferlegt haben — einzelne Behörden, auch solche, deren Dienstaufgaben von dem Normaltyp der allgemeinen Verwaltungstätigkeit nicht wesentlich abweichen, die Brauchbarkeit der ehemaligen Verwaltungsbeamten der Wehrmacht für ihren Geschäftsbereich in Zweifel ziehen. Dies galt bisher insbesondere auch hinsichtlich der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

Zur Entkräftung dieser Bedenken weise ich darauf hin, daß für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Heeres und der Luftwaffe vor dem Kriege ursprünglich eine Gesamtausbildung von drei Jahren üblich war, die nach einem innerhalb dieser Zeit abgehaltenen Schlußlehrgang mit der Ablegung der Prüfungen (Zahlmeister- bzw. Inspektorenprüfung) endete. Bei der Luftwaffe ist die Vorbereitungszeit seit Juni 1937 auf zwei Jahre, beim Heere, soweit bekannt, während des Krieges je nach der Eignung und Leistung des Anwärters verschieden, im allgemeinen ebenfalls auf zwei Jahre abgekürzt worden. Von der Luftwaffe ist bekannt, daß besonders darauf geachtet wurde, daß die Grundbegriffe der Rechtsordnung und die Technik der friedensmäßigen Verwaltungsarbeit gelehrt wurde. Die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes ist nicht einseitiger Nachteil im Ausbildungsgang der Beamten der Wehrmachtteile, da sie auch in zivilen Verwaltungen eingetreten ist, z. B. in der allgemeinen und inneren Verwaltung durch die Erlasse des früheren Reichsministers des Innern vom 16. 9. 1939 — II SB 4216/39 — 615 a (MBliV. S. 1892) und vom 18. 6. 1941 — II 2722/41 — 6150 a — (MBliV. S. 1086), durch die im gehobenen Dienst 1939 eine Kürzung auf zwei Jahre und 1941 auf eininhalb Jahre und im mittleren Dienst eine solche auf sechs Monate eintrat, wenn die Beamtenanwärter zur Reichsverteidigung eingezogen waren.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Anwärter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes hat sich außer auf die der Wehrmachtverwaltung eigenen Fächer (z. B. Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung) auch auf das bürgerliche Recht, das Zivilprozeßrecht, das Strafrecht einschl. des Strafprozeßrechts, das Grundstücks- und Liegenschaftsrecht, das Beamten-, das Besoldungs- und Versorgungsrecht, das Dienststrafrecht, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Arbeiter- und Angestelltenrecht und die Reise- und Umzugskosten erstreckt.

Daraus ergibt sich, daß diese Beamten in vielen Dienstposten ziviler Verwaltungen voll einsatzfähig sind, z. B. in Personal-, Besoldungs- und Kassenstellen, in Vorprüfungs- und Rechnungsämtern, in Wohnungsbau- und Siedlungsbüros, bei Beschaffungsämtern, Preisbehörden, in der Verwaltung von Krankenhäusern usw. Es wird von ihnen wie von allen anderen Beamten des gehobenen Dienstes auf Grund ihrer Vorbildung und Schulung erwartet werden können, daß sie sich rasch auf Gebieten einarbeiten, die ihnen vorher fremd waren. Die persönliche Eignung des einzelnen wiederzuverwendenden ehemaligen Wehrmachtbeamten wird sich in einer Probezeit feststellen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Rechtslage die Frage nach Anerkennung oder Nichtanerkennung der Wehrmachtbeamten-Fachprüfungen nicht mehr zuläßt und daß praktisch mannigfache Einsatzmöglichkeiten für ehemalige Wehrmachtbeamten bestehen. Die

Unterbringungsanwartschaft der ehemaligen Wehrmachtbeamten bestimmt sich nach der letzten Rechtsstellung und kann daher von der Ablegung ergänzender Prüfungen nicht abhängig gemacht werden. Andererseits haben aber die Dienstbehörden bei der Auswahl der Stellenanwärter aus den Kreisen der Unterbringungsberechtigten freie Hand. Diese Auswahl wird allerdings praktisch wesentlich durch die Tatsache mitbestimmt werden, daß die Verwendbarkeit bei einzelnen Fachverwaltungen von besonders ausgeprägter Eigenart (z. B. Bahn und Post) eine enge Vertrautheit mit den Verhältnissen dieser Verwaltungen voraussetzt, die durch die Ausbildung bei der Wehrmachtverwaltung nicht ohne weiteres als gegeben angesehen werden kann.

Ich wäre dankbar, wenn Sie hiernach verfahren und die Ihnen nachgeordneten Behörden (für die Länder: auch die Ministerien [Senate] und die Kommunalbehörden und Körperschaften) entsprechend unterrichten würden.

Im Auftrage: Dr. Behnke.

An alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 15 o.  
aufgeh.  
1956 S. 631 Nr. 38

— MBl. NW. 1952 S. 14.

### Zu § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1951 — II B 3 a —  
25.117/22 — 2140 — 51 —

Der Herr Bundesminister des Innern nimmt zur Auslegung der o. a. Vorschrift wie folgt Stellung:

„Die vorbezeichnete Vorschrift wird vielfach dahin ausgelegt, daß sie sich auf ein nach dem 8. 5. 1945 neu begründetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehe. Demgemäß werden z. B. Beamten zur Wiederverwendung, die nach dem genannten Zeitpunkt als Beamte auf Widerruf entlassen worden sind, die Rechte aus Kapitel I des Gesetzes abgesprochen.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß mit dem ‚Dienst- oder Arbeitsverhältnis‘ in § 3 Nr. 2 das in § 1 Nr. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 gemeint ist. In Betracht kommen also für die Anwendung der Vorschrift nur Gründe, die die Beendigung dieses Verhältnisses bewirkt haben, wie insbesondere eine strafrechtliche Verurteilung mit den Folgen des § 53 DBG.

Eine entsprechende Klarstellung wird in den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz vorgenommen werden.“  
Ich bitte, hiernach schon jetzt zu verfahren.

An den Präsidenten des Landtages,  
den Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf,  
den Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung in Bonn,  
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

1952 S. 15 u.  
aufgeh.  
1956 S. 631 Nr. 39

— MBl. NW. 1952 S. 15.

### Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1951 — II B —  
3 b/25.117.27 — 8071/51 —

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an das Innenministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern gerichteten Schreiben vom 14. 11. 1951 — 2625 — 1899 — IV/51 — u. XVI/51 — zu einigen bei der Feststellung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des o. a. Gesetzes aufgetretenen Zweifelsfragen wie folgt Stellung genommen:

1. „Der Begriff der ‚ununterbrochenen Dienstzeit‘ im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. wird in den Verwaltungsvorschriften geklärt werden. Der in der Ressortbesprechung am 30. 10. d. J. erörterte Entwurf hierzu lautet:

„5. (1) Die zehnjährige Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter im Sinne des Absatzes 3 ist nach den Grundsätzen der ADO Nr. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 zu § 16 TO.A festzustellen. Dabei gilt die Dienstzeit, die von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab zu

rechnen ist (§ 7 ATO), nicht als unterbrochen, wenn zwischen zwei Dienstverhältnissen ein Zeitraum von nicht mehr als 1 Monat liegt.

(2) Für die Anrechnung auf den Pflichtanteil nach § 13 findet Nr. 3 Abs. 5 letzter Satz Anwendung.“

2. Soweit für ehrenamtliche Bürgermeister Planstellen ausgeworfen sind, rechnen sie in die dem Pflichtanteil des § 13 zugrunde liegende Gesamtzahl von Planstellen ein. Ob Dienstbezüge gezahlt werden, ist nur für die Erfüllung des Pflichtanteils des Besoldungsaufwandes (§ 12) von Belang.

3. Planstellen abgeordneter Beamter sind in die Gesamtzahl der Planstellen einbezogen, sie sind also bei der Errechnung des Pflichtanteils (Soll) nach § 13 zu berücksichtigen. Ebenso werden sie, falls sie mit einem Unterbringungsteilnehmer oder sonst Anrechenbaren besetzt sind, bei der Erfüllung des Pflichtanteils berücksichtigt.

Hinsichtlich des Besoldungsaufwandes (§ 12) liegen die Dinge verschieden, je nachdem welcher Dienstherr die Bezüge endgültig trägt. Wird die Besoldung des abgeordneten Beamten aus der Planstelle des abordnenden Dienstherrn fortgezahlt, so ist sie in den Gesamtbesoldungsaufwand des abordnenden Dienstherrn einbezogen und der Errechnung des Pflichtanteils (Soll) nach § 12 zugrunde zu legen. Falls es sich um einen Unterbringungsteilnehmer oder sonst Anrechenbaren handelt, verbleibt es demgemäß auch dabei, daß seine Besoldung bei dem abordnenden Dienstherrn zur Erfüllung seines Pflichtanteils am Besoldungsaufwand dient.

Ist die Abordnung dagegen unter Übernahme der Bezüge durch den neuen Dienstherrn erfolgt oder erstattet dieser die Bezüge, so daß sie endgültig bei ihm zur Verausgabung gelangen, so sind in diesem Falle die Bezüge des abgeordneten Beamten in den Gesamtbesoldungsaufwand des Dienstherrn, zu dem er abgeordnet ist, einbezogen. Sie werden demgemäß, wenn es sich um einen Unterbringungsteilnehmer oder sonst Anrechenbaren handelt, auch dort auf die Erfüllung des Pflichtanteils des § 12 angerechnet.

Es kann also hinsichtlich des Pflichtanteils nach § 13 und desjenigen nach § 12 eine unterschiedliche Behandlung eintreten.“

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

An den Präsidenten des Landtages,  
den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,  
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 15.

## IV. Öffentliche Sicherheit

### Delegation

#### von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1951 — IV B 5 I —  
5569 51 —

In meinem RdErl. v. 7. November 1950 — IV B 5 I — 3935/50 —, (MBl. NW. S. 1101), wird im zweiten Absatz der letzte Satz „Abschriften der Beschwerdebescheide sind mir bis auf weiteres vorzulegen“ gestrichen.

Es sind mir somit zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes von den Herren Regierungspräsidenten Abschriften von Beschwerdebescheiden bei Dienstentlassung von Polizeibeamten gem. § 61 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) nicht mehr vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg-Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen,  
die Verwaltungsämter der Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBl. NW. 1952 S. 16.

**Gast- und Schankwirtschaften;  
hier: Anwendung des Gaststättengesetzes  
auf Kantinen des Bundesgrenzschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1951 — IV A 3 —  
19.43 — Nr. 1523.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft teilt mit Schreiben vom 15. November 1951 — II 3 — 10238/51 — folgendes mit:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern teile ich mit, daß § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes auch auf Kantinen, Kameradschaftsheime oder Offiziersheime des Bundesgrenzschutzes Anwendung findet. Der Bundesgrenzschutz ist Polizei.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,  
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 17.

1952 S. 17 u.  
aufgeh.  
1956 S. 2312

**C. Finanzministerium  
Neue Beleihungsgrundsätze  
für öffentlich-rechtliche Sparkassen**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 12. 1951 — 2113 —  
9054/51 — III D 2 — Bankenaufsicht —

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Mustersatzung für Sparkassen vom 26. August 1932 (MBlV. S. 853) ersetze ich hierdurch mit sofortiger Wirkung die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 10. Februar 1928 (MBlV. S. 149) in der Fassung des Erlasses des Reichs- u. Preuß. Wirtschaftsministers vom 8. Dezember 1937 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 222) durch die in der Anlage beigefügten neuen Bestimmungen.

Hinsichtlich der neuen Beleihungsgrundsätze bemerke ich im einzelnen noch folgendes:

1. Die neuen Beleihungsgrundsätze befassen sich wie die bisherigen ausschließlich mit den Voraussetzungen einer satzungsmäßigen dinglichen Sicherheit. Darüber hinaus ist jedoch nicht nur bei der dinglichen Sicherstellung von Personalkrediten (Abschnitt D der Grundsätze), sondern auch bei jeder anderen Beleihung die sonstige Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sorgfältig zu prüfen.
2. Die nach den Beleihungsgrundsätzen dem Vorstand der Sparkasse zufallenden Obliegenheiten können dort, wo ein Kreditausschuß besteht, gemäß § 7 Abs. 1 der Mustersatzung in Fällen, die ausnahmsweise wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können, auch von dem Kreditausschuß wahrgenommen werden.
3. Gemäß § 25 Abs. 1 u. 2 der Mustersatzung gelten die Beleihungsgrundsätze nicht nur für Beleihungen mit Hypotheken, sondern auch für Beleihungen mit Grund- oder Rentenschulden. Regelmäßige Form des Realcredits wird jedoch weiterhin die Verkehrshypothek bleiben müssen, zumal die Musterschuldurkunde für Sparkassen allein auf diese Art der dinglichen Sicherstellung abgestellt ist.
4. Bei der Ermittlung des Beleihungswertes ist mit Sorgfalt zu verfahren. Überbewertungen müssen zur Verhinderung von Verlusten der Sparkasse vermieden werden.
5. Die Beleihungsgrundsätze überlassen die für die Ermittlung des Beleihungswertes wesentliche Feststellung des Kapitalisierungsfaktors für den Reinertrag, der die Grundlage des Ertragswertes bildet, der Entscheidung der verantwortlichen Organe der Sparkassen. Die Sparkassen werden in der Beleihungspraxis besonderen Wert darauf zu legen haben, diesen Faktor vorsichtig zu ermitteln.
6. Entsprechend meinem Erlaß vom 2. 10. 1950 — II A 2113 — 6731 — 50 — kann zur Ermittlung der „angemessenen Herstellungskosten“ ein Baukostenindex von zur Zeit 180 v. H. zugrunde gelegt werden.
7. Die Sparkassen sollen Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben. Die bisherigen Beleihungsgrundsätze sahen jedoch unter be-

sonderen Verhältnissen eine Beleihung außerhalb der ersten Rangstelle als zulässig vor. Um den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, ist auch in Abschnitt A III Ziffer 3 der neuen Beleihungsgrundsätze bestimmt, daß in Ausnahmefällen gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses zulässig sind. Es werden zunächst keine Einwendungen erhoben, wenn zur Berücksichtigung der augenblicklichen Zeitverhältnisse die „Ausnahmen“ in etwas größerem Umfang als gegeben angesehen werden.

8. Die Beleihungsgrundsätze gelten lediglich für künftige Beleihungen. Eine allgemeine Überprüfung der bisherigen Beleihungen dahin, ob diese auch den neuen Beleihungsgrundsätzen entsprechen, ist nicht erforderlich. Das schließt jedoch nicht aus, daß auf den Abbau solcher Beleihungen hingewirkt wird, die mit den nunmehr erlassenen Grundsätzen in Widerspruch stehen.

An die Regierungspräsidenten (als Sparkassenaufsichtsbehörde) in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

**Beleihungsgrundsätze für Sparkassen**

**A. Beleihung von Hausgrundstücken**

**I. Der Beleihungswert**

- (1) Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Vorstand in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; sowohl bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften des Grundstücks sorgfältig in Betracht zu ziehen.
- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der unabhängig von der Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung erzielt werden kann. Hierbei sind Lage, Beschaffenheit und Verwendungszweck des Grundstückes sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Die Kosten besonderer, nicht wertsteigernder Aufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind.
- (4) Durch Abnutzung eingetretene Wertminderungen müssen berücksichtigt werden.
- (5) Der Beleihungswert eines Erbbaurechtes ist sowohl nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) als auch nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln; der niedrigere Beleihungswert ist maßgebend.
- (6) Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen dürfen ausnahmsweise unter besonders vorsichtiger Ermittlung des Beleihungswertes beliehen werden.

**II. Die Festsetzung des Beleihungswertes**

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Sparkassenvorstand Schätzungen von
  - a) öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten oder
  - b) Schätzungsbehörden (Schätzungsämtern, Ortsgerichten usw. oder
  - c) mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten, vom Sparkassenvorstand bestellten vereidigten Sachverständigen (Abs. 2).
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) genügt bei Beleihungen bis zu einem Betrag von 100 000 DM die Schätzung durch einen Sachverständigen. Bei Beleihungen mit einem höheren Betrag muß das Grundstück durch zwei Sachverständige geschätzt werden.
- (3) Bei Beleihungen mit mehr als 20 000 DM muß die Schätzung durch Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks durch ein Vorstandsmitglied oder den Sparkassenleiter oder einen Kreditsachbearbeiter überprüft werden.

- (4) Bei Beleihungen bis zu 20 000 DM kann auf eine Schätzung nach Absatz 1 verzichtet werden. In diesem Falle setzt der Sparkassenvorstand den Beleihungswert auf Grund einer Schätzung fest, die durch

zwei Vorstandsmitglieder  
oder

ein Vorstandsmitglied und den Sparkassenleiter  
oder einen von dem Leiter der Sparkasse allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter

vorgenommen wird.

Dieser Schätzung hat eine Besichtigung des zu beleihenden Objektes voranzugehen, wenn die Beleihung 10 000 DM übersteigt. Bei Beleihungen bis zu 5000 DM genügt die Festsetzung des Beleihungswertes durch den Sparkassenleiter und den nach Abs. 4 bestimmten Kreditsachbearbeiter.

- (5) Es ist in jedem Falle aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Festsetzung des Beleihungswertes durch den Vorstand maßgebend gewesen sind. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

### III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

- (1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte (in Ausnahmefällen innerhalb von  $\frac{3}{5}$ ) des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.

- (2) Kleinwohnungsbauten und Kleinsiedlungen, die den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, dürfen an erster Rangstelle bis zu 75 % des Beleihungswertes beliehen werden, wenn für den über 50 % hinausgehenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgerschaft übernimmt; hierbei soll eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

- (3) Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Darlehen, die der Finanzierung von Neubauten dienen. In Ausnahmefällen sind gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Sparkassenvorstandes zulässig. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden.

Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

### IV. Tilgung der Hypotheken

- (1) Hypotheken sind regelmäßig zu tilgen, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) entsprechen.

## B. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

### I. Beleihungswert

- (1) Die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Vorstand in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; weitere Wertmaßstäbe sind in Betracht zu ziehen (Verkaufs- [Verkehrs-] Wert, Einheitswert).
- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist höchstens das Zwanzigfache des Reinertrages anzunehmen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Be-

stimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind, oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen.

- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes soll im allgemeinen nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  des Versicherungszeitwertes, vermindert um überhöhte Herstellungskosten, angesetzt werden. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind. Im übrigen ist dabei nach Abschnitt A I Abs. 4 zu verfahren.

- (4) Als Verkaufswert ist der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte Kaufpreis anzusetzen. Ist der Verkaufswert niedriger als der nach Absatz 2 ermittelte Ertragswert, so ist in der Regel der niedrigere Wert als Beleihungswert anzunehmen.

- (5) Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind.

### II. Festsetzung des Beleihungswertes

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Sparkassenvorstand Schätzungen nach Maßgabe des Abschnittes A II 1, wobei die vom Sparkassenvorstand bestellten vereidigten Schätzer mit den örtlichen und den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen besonders vertraut sein müssen. Bei der Beleihung eines Grundstückes durch die Sparkasse bis zu einem Betrage von 50 000 DM genügt die Schätzung durch einen Sachverständigen. Die Schätzung ist durch eine von einem Vorstandsmitglied oder dem Sparkassenleiter oder einem Kreditsachbearbeiter vorzunehmende Besichtigung des zu beleihenden Grundstückes zu überprüfen.

- (2) Bei Beleihungen eines Grundstückes bis zu 20 000 DM kann der Sparkassenvorstand den Beleihungswert ohne eine Schätzung nach Abs. 1 festsetzen, wenn ihm der Wert des zu beleihenden Grundstückes zuverlässig bekannt ist. In diesen Fällen hat eine Besichtigung des zu beleihenden Grundstückes durch

zwei Vorstandsmitglieder

oder

ein Vorstandsmitglied und den Sparkassenleiter

oder

einen von diesem allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter

zu erfolgen.

- (3) Bei Beleihungen bis zu 10 000 DM kann auf die in Absatz 2 geforderte Besichtigung verzichtet werden.

- (4) Abschnitt A II Absatz 5 gilt entsprechend.

### III. Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.

## C. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

### I. Beleihungsobjekte

- (1) Es wird unterschieden zwischen gemischtgenutzten, überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken.

- (2) a) Unter gemischtgenutzten Grundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, bei denen der Jahresrohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen den Jahresrohertrag aus Wohnräumen nicht überschreitet.

b) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke sind solche, bei denen der Jahresrohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen mehr als die Hälfte des gesamten Rohertrages ausmacht.

c) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dienen nur gewerblichen Zwecken.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen, wobei jedoch ein Dauerertrag gewährleistet sein muß (private Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime u. a.).
- (4) Überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfanges handelt. Bei Ermittlung des Beleihungswertes sind solche Objekte außer Betracht zu lassen, die wegen besonderer Konjunktorempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.) dürfen nicht beliehen werden.

II. Beleihungswert

- (1) Der Beleihungswert für gemischtgenutzte Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Abschnittes A ermittelt, mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit 3/4 angesetzt werden darf.
- (2) Das gleiche gilt für überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit der Hälfte angesetzt werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist auch der Bauwert mit höchstens der Hälfte anzusetzen.
- (3) Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete, wobei als Höchstsatz der Satz der Miet- und Pachtschätzungsämter nicht überschritten werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken müssen die als auf die Dauer erzielbar anzusehenden Mietwerte besonders vorsichtig berücksichtigt werden.
- (4) Abschnitt A II Absatz 5 gilt entsprechend.

III. Beleihungsgrenze

- (1) Für gemischtgenutzte und überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke gelten die Bestimmungen des Abschnittes A Ziffer III.
- (2) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dürfen von der Sparkasse nur innerhalb des ersten Drittels des nach Ziffer II festgesetzten Beleihungswertes beliehen werden. Die Beleihung darf 30 000 DM nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen verstärkt getilgt werden.

D. Dingliche Sicherstellung von Personalkrediten

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Sicherheitshypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die vorstehenden Beleihungsgrundsätze mit folgenden Maßgaben:

- (1) Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Sparkassenvorstandes kann eine Hypothek oder Grundschuld, welche über die in Abschnitt C III festgesetzten Beleihungsgrenzen hinausgeht, als Sicherheit angenommen werden, wenn sie sich innerhalb von 60 v. H., bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb von 50 v. H. des nach vorstehenden Grundsätzen festgesetzten Beleihungswertes hält.

- (2) Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß der Kreditnehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des in der Satzung festgelegten Ausleihbezirkes hat.

Falls das Grundstück außerhalb des Ausleihbezirkes der Sparkasse liegt, muß in jedem Falle eine den Bestimmungen des Abschnittes A II Abs. 1 und 2 entsprechende Schätzung eingeholt werden; um die Einholung der Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes liegt der kreditgebenden Sparkasse ob.

— MBl. NW. 1952 S. 17.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat L. Heutmann zum Ministerialrat. Regierungsrat Dr. P. Ilgner zum Oberregierungsrat. Regierungsrat G. Krummheuer zum Oberregierungsrat. Referent Dipl.-Ing. G. Schlüter zum Regierungsrat. Dipl.-Ing. A. Engelbrecht OBR z.Wv. zum Regierungsrat. Amtsrat H. Wernery zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 22.

Zulassung von Sprengstoffen und Zündmitteln für den Bergbau

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 12. 1951 — II/2 — 117

1952 S. 22  
erg.  
1956 S. 374 u.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau vom 13. Dezember 1934 (Preuß. GS. 1935 S. 1) lasse ich die in nachstehender Liste aufgeführten Bergbausprengstoffe und -zündmittel für den Vertrieb an den Bergbau im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Lippischen Landesteiles zu. Die Liste tritt am 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die bisherige Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel mit allen Nachträgen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

1952 S. 22 u.  
geänd.  
1955 S. 1611

Die bergpolizeilichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengstoffe und Zündmittel werden durch die Liste nicht berührt.

Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel (nach dem Stand vom 23. November 1951)

1. Gesteinsprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
11	<b>Pulversprengstoffe</b>		
111	<b>Sprengpulver</b>		
1111	Sprengpulver 1	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Adolzfurt.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus und des untertägigen Braunkohlenbergbaus
		2. I. F. Eisfeld, G.m.b.H., Dörnten-Kunigunde, Fabrik Kunigunde.	dgl.
1112	Sprengpulver 2	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Adolzfurt.	dgl.
		2. I. F. Eisfeld, G.m.b.H., Dörnten-Kunigunde, Fabrik Kunigunde.	dgl.
112	<b>Sprengsalpeter</b>		
1121	Sprengsalpeter 1	1. I. F. Eisfeld, G.m.b.H., Dörnten-Kunigunde, Fabrik Kunigunde.	dgl.

1952 S. 22 ff.  
erg. d.  
1954 S. 1921

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
12	<b>Brisante Gesteinssprengstoffe</b>		
121	Dynamite		
1211	Dynamit 1	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	Gesamter Bergbau  dgl.
122	<b>Gelantinöse Ammonsalpetersprengstoffe</b>		
1221	Ammon-Gelit 1	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	Gesamter Bergbau  dgl.
1222	Ammon-Gelit 2	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	dgl.  dgl.
1223	Ammon-Gelit 3	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	dgl.  dgl.
123	<b>Ammonsalpetersprengstoffe mit Nitroglyzerinzusatz (Patronenmindestdurchmesser 25 mm)</b>		
1231	Donarit 1	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	Gesamter Bergbau  dgl.
1232	Donarit 2	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	dgl.  dgl.
1233	Donarit 3	1. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus und des untertägigen Braunkohlenbergbaus  dgl.
125	<b>Chloratsprengstoffe</b>		
1251	Chloratit 1	1. Mitteldeutsche Sprengstoffwerke G.m.b.H., Langelsheim, Fabrik Langelsheim.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus, des untertägigen Braunkohlenbergbaus und des Schwefelkiesbergbaus
126	<b>Sondersprengstoffe</b>		
1261	Brunnenpatrone Trinitro-toluol-Hexogen (Trioxogen)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Troisdorf, c) Fabrik Würgendorf.	Tiefbohrungen von Tage aus
1262	Brunnenpatrone Ammon-Gelit	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	dgl.
1263	Brunnenpatrone Trialen	Industrie-Sprengstoff-Werk Neumarkt (Oberpfalz), Fabrik Neumarkt.	dgl.

## 2. Wettersprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen-Ø in mm	Zulassungsbereich
21	<b>Wettersprengstoffe, Klasse I</b>			
211	Gelantinöse Wettersprengstoffe			
2111	Wetter-Nobelit A	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	30	Gesamter Bergbau
2112	Wetter-Nobelit B	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	30	dgl.
2113	Wetter-Wasagit A	Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	30	dgl.
2114	Wetter-Wasagit B	Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	30	dgl.
212	Nitroglyzerin-Wettersprengstoffe			
213	Ammonsalpeter-Wettersprengstoffe			
2131	Wetter-Detonit A	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	30	dgl.
2132	Wetter-Westfalit A	Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	30	dgl.
22	<b>Wettersprengstoffe, Klasse II</b>			
221	Wetter-Nobelit B (M 1)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	32	Gesamter Bergbau
222	Wetter-Nobelit B (M 2)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	32	dgl.
223	Wetter-Wasagit B (M 1)	Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	32	dgl.
224	Wetter-Wasagit B (M 2)	Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	32	dgl.
23	<b>Wettersprengstoffe, Klasse III</b>			
231	Wetter-Astralit A	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf.	30, 32	dgl.
232	Wetter-Bikarbit A	Wasag-Chemie, Aktiengesellschaft, Berlin, Fabrik Sythen.	30, 32	dgl.

## 3. Sprengkapseln

Lfd. Nr.	Art der Sprengkapsel	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen	Zulassungsbereich
31	Aluminium-Sprengkapsel	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlag- wettergruben
32	Aluminium-Briska-Sprengkapsel	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	dgl.

## 4. Sprengschnüre

Lfd. Nr.	Art der Schnur	Firma und Fabrik	Markenfaden	Zulassungsbereich
41	Nitropenta-Sprengschnur	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	hellrot	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlag- wettergruben

## 5. Elektrische Zünder

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen der Zünder-sprengkapsel	Zulassungsbereich
51	<b>Sprengzünder</b>			
511	<b>Nichtschlagwettersichere Sprengzünder</b>			
5111	Nichtschlagwettersicherer Sprengbrückenzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5112	Nichtschlagwettersicherer Sprengbrückenzünder für große Wassertiefen	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	dgl.
5113	Nichtschlagwettersicherer Sprengspaltzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	dgl.
5114	Nichtschlagwettersicherer Sprengbrückenzünder	Fr. Sobbe, G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	T	dgl.
5115	Nichtschlagwettersicherer Sprengspaltzünder	Fr. Sobbe, G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	T	dgl.
512	<b>Schlagwettersichere Sprengzünder</b>			
5121	Schlagwettersicherer Sprengbrückenzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	Gesamter Bergbau
5122	Schlagwettersicherer Sprengspaltzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	dgl.

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen der Zünder-sprengkapsel	a) Abstand b) Anzahl der Zeitstufen	Zulassungsbereich
52	<b>Schnellzeitzünder</b>				
521	<b>Nichtschlagwettersichere Schnellzeitzünder</b>				
5211	Nichtschlagwettersicherer Schnellzeitzünder mit Brückenzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 1,0 s b) 12	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5212	Nichtschlagwettersicherer Schnellzeitzünder mit Brückenzünder, verstärkter Isolierung für Sprengungen unter Wasser bestimmt	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 1,0 s b) 12	dgl.
5213	Nichtschlagwettersicherer Schnellzeitzünder m. Spaltzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 1,0 s b) 12	dgl.
5214	Nichtschlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet), in Aluminiumhülse	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) ca. 30 ms b) 12	dgl.
5215	Nichtschlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet), in Kupferhülse	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) ca. 30 ms b) 12	dgl. letzterer nur mit Genehmigung der Oberbergämter
522	<b>Schlagwettersichere Schnellzeitzünder</b>				
5221	Schlagwettersicherer Schnellzeitzünder m. Brückenzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 0,5 s b) 10	Gesamter Bergbau
5222	Schlagwettersicherer Schnellzeitzünder m. Brückenzünder, verstärkte Isolierung, für Sprengungen unter Wasser bestimmt	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 0,5 s b) 10	dgl.

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen der Zündersprengkapsel	a) Abstand b) Anzahl der Zeitstufen	Zulassungsbereich
5223	Schlagwettersicherer Schnellzeitzünderm. Spaltzünder (auch für Sprengungen unter Wasser geeignet)	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	T	a) 0,5 s b) 10	Gesamter Bergbau

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
<b>53</b>	<b>Offene Zünder (ohne Sprengkapsel)</b>		
5311	Brückenzünder	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5312	Spaltzünder	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	dgl.
5321	Brückenzünder	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	dgl.
5331	Brückenzünder	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	dgl.
5332	Spaltzünder	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	dgl.
<b>54</b>	<b>Züandschnurzeitzünder</b>		
5411	Züandschnurzeitzünder mit Brückenzünder und wasserdichter Züandschnur	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5412	Züandschnurzeitzünder mit Brückenzünder und doppelter geteilter Züandschnur	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	dgl.
5413	Züandschnurzeitzünder mit Brückenzünder und doppelter weißer Züandschnur	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen, Fabrik Gelsenkirchen.	Nur für schlagwetterfreie Salzbergwerke
5421	Züandschnurzeitzünder mit Brückenzünder und wasserdichter Züandschnur	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5422	Züandschnurzeitzünder mit Brückenzünder und doppelter geteilter Züandschnur	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	dgl.
5423	Züandschnurzeitzünder mit Brückenzünder und doppelter weißer Züandschnur	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	Nur für schlagwetterfreie Salzbergwerke

### 6. Schießleitungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schießleitung	Firma und Fabrik	Werkstoff des Leiters	Zulassungsbereich
<b>61</b>	<b>Einfachleitungen</b>			
6111	Einfachleitung 4DE	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	Eisen	Gesamter Bergbau
6112	Einfachleitung 4DK	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	Kupfer	dgl.
6113	Spezial-Einfachleitung 4DK für Schachtabteufen	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	Kupfer	dgl.
6121	Einfachleitung 4DE	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	Eisen	dgl.
<b>62</b>	<b>Verseilte Leitungen</b>			
6211	Verseilte Leitung 4DDE	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	Eisen	dgl.
6212	Verseilte Leitung 4DDK	Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf.	Kupfer	dgl.
6221	Verseilte Leitung 4DDE	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	Eisen	dgl.

## 7. Zündmaschinen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
<b>71</b>	<b>Nichtschlagwettersichere Zündmaschinen</b>				
7111	B.D.K.S. 10	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	10 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
7112	B.D.K.G.S. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7113	A.B.F.V.S. 50	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	50 Schuß mit Brückenzündern	Federzug	dgl.
7114	A.B.F.S. 80	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	80 Schuß mit Brückenzündern	Federzug	dgl.
7115	DK/Sp 10	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	10 Schuß mit Spaltzündern	Drehgriff	dgl.
7116	A.B.F.V.S.H. 25	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	25 Schuß mit Spaltzündern	Federzug	dgl.
<b>72</b>	<b>Schlagwettersichere Zündmaschinen</b>				
7211	Z.E.B./A 10 K*)	Zünderwerke Ernst Brün G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	10 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	Gesamter Bergbau
7212	Z.E.B./A 20 K*)	Zünderwerke Ernst Brün G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7213	Z.E.B.D./A 50 K*)	Zünderwerke Ernst Brün G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	50 Schuß mit Brückenzündern	Stoßgriff	dgl.
7214	Z.E.B./A 80 K*)	Zünderwerke Ernst Brün G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	80 Schuß mit Brückenzündern	Stoßgriff	dgl.
7215	Z.E.B./Sp 10 K*)	Zünderwerke Ernst Brün G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	10 Schuß mit Spaltzündern	Drehgriff	dgl.
7216	Z.E.B./Sp 25 K*)	Zünderwerke Ernst Brün G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	25 Schuß mit Spaltzündern	Stoßgriff	dgl.
7221	B 20 K	Gewerkschaft Carl, Bochum, Fabrik Bochum.	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7222	B 50 K*)	Gewerkschaft Carl, Bochum, Fabrik Bochum.	50 Schuß mit Brückenzündern	Stoßgriff	dgl.
7231	D.K.M.S. 20 K*)	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	20 Schuß mit Brückenzündern	Drehgriff	dgl.
7232	A.B.F.V.S. 50 K	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	50 Schuß mit Brückenzündern	Federzug	dgl.
7233	A.B.F.A.S. 80 K	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	80 Schuß mit Brückenzündern	Federzug	dgl.

\*) Die Maschine kann mit einer bei zu schwacher Betätigung wirkenden Stromabgabesperre geliefert werden. Die Maschinen mit dieser Vorrichtung werden durch den Buchstaben Z vor der Fabriknummer gekennzeichnet.

## 8. Zündmaschinenprüfgeräte

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Geräts	Firma und Fabrik	Zündmaschinen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist (Lfd. Nr. der Zündmaschinenliste)		Zulassungsbereich
<b>81 Nichtschlagwettersichere Zündmaschinenprüfgeräte</b>					
8111	PGK	Gewerkschaft Carl, Bochum, Fabrik Bochum.	7221,	7222,	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
8121	Solex	Schaffler & Co., Fabrik elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	7231 7233	7232,	dgl.
<b>82 Schlagwettersichere Zündmaschinenprüfgeräte</b>					
8211	Z.E.B.P./A 10 K	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	7211		Gesamter Bergbau
8212	Z.E.B.P./A 20 K	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	7212		dgl.
8213	Z.E.B.P./DA 50 K	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	7213		dgl.
8214	Z.E.B.P./A 80 K	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	7214		dgl.
8215	Z.E.B.P./Sp 10 K	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	7215		dgl.
8216	Z.E.B.P./Sp 25 K	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	7216		dgl.
8221	PGKS	Gewerkschaft Carl, Bochum, Fabrik Bochum.	7221,	7222,	dgl.
8231	P.W. 20 K	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	7112,	7231,	dgl.
8232	P.W. 50 K	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	7113,	7232	dgl.
8233	P.W. 80 K	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne.	7114,	7233	dgl.

## 9. Zündkreisprüfer

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zündkreisprüfers	Firma und Fabrik	Art des Zündkreisprüfers	Zulassungsbereich
911	Z.E.B./J	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	Leitprüfer	Gesamter Bergbau
921	Monavi L	Hartmann & Braun A.G., Frankfurt (Main), Fabrik Frankfurt (Main).	Ohmmeter	dgl.
931	Dreo	Schaffler & Co., Fabrik elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien.	Ohmmeter	dgl.
941	LMP 4	Siemens & Halske A.G. Wernerwerk Meßtechnik, Karlsruhe, Fabrik Karlsruhe.	Ohmmeter	dgl.

## 10. Pulverzündschnüre

Lfd. Nr.	Art der Zündschnur	Firma und Fabrik	Markenfaden	Zulassungsbereich
<b>101 Weiße Zündschnüre</b>				
1011	Doppelte weiße Zündschnur	Brücker & Zschetzsche Zündschnurfabrik, Minden (Westf.), Fabrik Minden (Westf.).	schwarz-weiß	Nur für schlagwetterfreie Salzbergwerke
1012	Doppelte weiße Zündschnur	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	schwarz	dgl.
<b>102 Geteerte Zündschnüre</b>				
1021	Doppelte geteerte Zündschnur	Brücker & Zschetzsche Zündschnurfabrik, Minden (Westf.), Fabrik Minden (Westf.).	schwarz-weiß	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
1022	Doppelte geteerte Zündschnur	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	schwarz	dgl.

Lfd. Nr.	Art der Zündschnur	Firma und Fabrik	Markenfaden	Zulassungsbereich
103	<b>Blanke wasserdichte Zündschnüre</b>			
1031	Blanke wasserdichte Zündschnur	Brücker & Zschetzsche Zündschnurfabrik, Minden (Westf.), Fabrik Minden (Westf.).	schwarz-weiß	dgl.
1032	Blanke wasserdichte Zündschnur	Zünderwerke Ernst Brün, G.m.b.H., Krefeld-Linn, Fabrik Krefeld-Linn.	schwarz	dgl.
104	<b>Geschützte wasserdichte Zündschnüre</b>			
1041	Geschützte wasserdichte Zündschnur	Brücker & Zschetzsche Zündschnurfabrik, Minden (Westf.), Fabrik Minden (Westf.).	schwarz-weiß	dgl.

#### 01 Anzünder für Pulverzündschnüre

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anzünders	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
0111	Reißzünder ohne Fangöse	A. Norres, Fabrikation von Bergwerkszündern, Bensberg, Fabrik Bensberg.	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
0112	Reißzünder mit Fangöse	A. Norres, Fabrikation von Bergwerkszündern, Bensberg, Fabrik Bensberg.	dgl.
0113	Zündlicht mit Reibzündkopf	A. Norres, Fabrikation von Bergwerkszündern, Bensberg, Fabrik Bensberg.	dgl.
0114	Zündlicht mit Reibzündkopf und Warnlicht	A. Norres, Fabrikation von Bergwerkszündern, Bensberg, Fabrik Bensberg.	dgl.
0115	Zündschnur-sammelanzünder	A. Norres, Fabrikation von Bergwerkszündern, Bensberg, Fabrik Bensberg.	dgl.
0121	Zündlicht	Fritz Sauer, Gersthofen b. Augsburg, Fabrik Gersthofen.	dgl.
0122	Zündlicht mit rotem Warnlicht	Fritz Sauer, Gersthofen b. Augsburg, Fabrik Gersthofen.	dgl.
0131	Zündlicht mit Anreibkopf	Otto Schulze, Vienenburg (Harz), Fabrik Vienenburg (Harz).	dgl.

— MBl. NW. 1952 S. 22.

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 17. 12. 1951 — II/2 — 117 — 12/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenzart und Nummer	Aussteller	Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenzart und Nummer	Aussteller
Vogelsänger, Wilhelm, Brambauer	Einkaufslizenz NRW 8/101 E/50	Bergamt Lünen	Tröger, Kurt Essen-Karnap	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 22/46 G 1	Bergamt Essen 3
Lauterbach, Adolf Bochum	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 11/104 G 1	Bergamt Witten	Menze, Hermann Gladbeck	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 22/48 G 1	Bergamt Essen 3
Wilhelm, Walter Witten	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 11/122 G 1	Bergamt Witten	Dilchert, Martin Gladbeck-Brauck	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 22/49 G 1	Bergamt Essen 3
Hoffmann, Heinrich Albringhausen ü. Witten	Einkaufslizenz NRW 11/130 E	Bergamt Witten	Steinmetz, Johann Bottrop-Boy	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 22/50 G 1	Bergamt Essen 3
dto.	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 11/131 G 1	Bergamt Witten	Kohlleppel, Paul Bottrop-Boy	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 22/51 G 1	Bergamt Essen 3
Steierwald, Karlheinz Hattingen	Einkaufslizenz NRW 11/178 E	Bergamt Witten	Seega, Paul Duisburg-Beeck	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 26/73 G 1	Bergamt Duisburg
Reichmann, Willi Essen-Altenessen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 13/76 G 1	Bergamt Herne	Lenhart, Bernhard Duisburg-Laar	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 26/77 G 1	Bergamt Duisburg
Müller, Franz Bauhaus Krs. Rothenburg	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 13/77 G 1	Bergamt Herne	Waldbruch, Rudolf Rheinhausen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 26/114 G 1	Bergamt Duisburg
Klößner-Werke AG. Victor-Ickern, Castrop-Rauxel	Lager-Lizenz NRW 13/78 L	Bergamt Herne	Stieb, Friedrich Essen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 20/53 G 1	Bergamt Essen
			Kirstein, Franz Essen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 20/59 G 1	Bergamt Essen
			Harnisch, Heinrich Dortmund	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 10/48 G 1	Bergamt Dortmund 2
			Bilke, Dietrich Kamen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 8/128 G 1	Bergamt Lünen

— MBl. NW. 1952 S. 35.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Assessor Fr.-J. Schmitz zum  
Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 37.

1952 S. 37  
erg. d.  
1954 S. 1291

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Foraerungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Tiergesundheitsdienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 19. 12. 1951 — II Vet. 1311 — 3832/51

Nach den in meinem Erl. v. 12. Januar 1950 — II A 8  
3568/49 — nicht veröffentlicht — niedergelegten Richt-  
linien über die Verteilung zusätzlicher Förderungsmittel  
für die Landwirtschaft werden Beihilfen für die Bekämp-  
fung von Zuchtseuchen in Höhe von 1 DM je Tier ge-  
währt. Insbesondere sollte dadurch die Bekämpfung der  
Trichomonadenseuche gefördert werden. Es hat sich nun-  
mehr als notwendig erwiesen, die Beihilfen auch für  
andere Zwecke des Tiergesundheitsdienstes, und zwar  
zunächst auf die Bekämpfung des Abortus Bang und der  
Euterentzündungen auszuweihen. Künftig werden daher  
Tierbesitzern, die ihre Rindviehbestände planmäßig auf  
Abortus Bang und auf Euterentzündungen untersuchen  
lassen, Beihilfen in folgender Höhe gewährt:

1. Für die Blutuntersuchung von Rindvieh-  
beständen auf Abortus Bang . . . . . 0,30 DM je Tier,
2. a) für die Euteruntersuchung ganzer  
Bestände . . . . . 0,20 DM je Tier,  
b) für die Entnahme und Untersuchung  
von Milchproben aus verdächtigen  
Eutern . . . . . 0,20 DM je Tier.

Es bleibt dem Tierbesitzer überlassen, ob er die Be-  
handlung im Rahmen des Rindergesundheitsdienstes des  
Tiergesundheitsamtes oder ohne Beteiligung des Tier-  
gesundheitsamtes durch seinen Hoftierarzt vornehmen  
lassen will.

Beim Anschluß an den Rindergesundheitsdienst zahlt  
die Tierseuchenentschädigungskasse nach Vorlage der  
Unterlagen (Lfd. Nr., Tierbesitzer, Zahl der untersuchten  
und behandelten Tiere, Zahl der entnommenen Proben)  
den Zuschuß an die Tiergesundheitsämter. Den Verwen-  
dungsnachweis führt in diesen Fällen die Landwirtschafts-  
kammer.

Wird die Behandlung durch den Hoftierarzt durch-  
geführt, so reicht der Tierbesitzer die quitierte Rechnung  
des Tierarztes, aus der die Anzahl der untersuchten bzw.  
behandelten Tiere und die Zahl der entnommenen Proben  
hervorgehen muß, dem Kreisveterinär ein, der die  
Rechnung sachlich prüft und der Kreisstelle der Landwirt-  
schaftskammer weitergibt. Die Kreisstellen legen der  
Viehseuchenentschädigungskasse monatlich eine rech-  
nerisch zu bestätigende Nachweisung mit den erforder-  
lichen Angaben (Lfd. Nr., Tierbesitzer, Zahl der unter-  
suchten und behandelten Tiere, Zahl der entnommenen  
Proben) vor. Die Viehseuchenentschädigungskassen über-  
weisen die Beträge an die Kreisstellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-  
mold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vet.-Ämter  
— des Landes Nordrhein-Westfalen,  
die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und  
Westfalen-Lippe in Münster,  
die Viehseuchenentschädigungskassen in Düsseldorf,  
Münster und Detmold,  
die Tierärztekammern Nordrhein in Kempen und  
Westfalen-Lippe in Hamm.

— MBl. NW. 1952 S. 37.

1952 S. 37 u.  
aufgeh.  
1956 S. 1521

### G. Sozialministerium

#### Thioglykolsäurehaltige Dauerwellenmittel

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 9. 1951 — II B/1 b —  
61—15 (20)

Es liegt Veranlassung vor, die in meinem RdErl. v.  
29. November 1950 — II B/1 b — 61—15 (20) — veröffent-  
licht im Ministerialblatt vom 13. Dezember 1950 Nr. 106

S. 1124 — verlangte Aufschrift „Vorsicht, nicht unver-  
dünnt anwenden“ in die Aufschrift „Gebrauchsanweisung  
beachten“ abzuändern. Bei einer Lösung von 7,5% Thio-  
glykolsäure ist eine Verdünnung nicht unbedingt er-  
forderlich.

— MBl. NW. 1952 S. 37.

1952 S. 38  
berichtigt durch  
1952 S. 128

### G. Sozialministerium C. Finanzministerium

#### Kriegsfolgenhilfe. — Hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehaltenen Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-West- falen vom 2. Juni 1948

Gem. RdErl. d. Sozialministers III A 1/KFH/11 A u. d.  
Finanzministers I D (Kom.Fin) 1473/26 490 v. 14. 12. 1951

Mit Erlaß vom 7. 11. 1951 ist empfohlen worden,  
Renten- und sonstige Nachzahlungen, die durch die Be-  
zirksfürsorgeverbände als Ersatz für aufgewendete Für-  
sorgeleistungen von Heimatvertriebenen in Anspruch ge-  
nommen worden sind, auf Antrag zurückzuzahlen. Da  
durch § 7 des Flüchtlingsgesetzes die Reichsfürsorge-  
pflichtverordnung für den Bereich des Landes Nordrhein-  
Westfalen abgeändert worden ist, sind Unterstützungs-  
leistungen an Heimatvertriebene unter Nichtanwendung  
der Erstattungsbestimmungen der §§ 21 a und 25 RFV.  
Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge, 85% der den  
Bezirksfürsorgeverbänden durch die Rückzahlung ent-  
stehenden Aufwendungen werden deshalb vom Land er-  
stattet.

Die Kostenbeteiligung des Landes beschränkt sich auf  
Nachzahlungen, die vom Tage des Inkrafttretens des  
Flüchtlingsgesetzes, das ist vom 25. 9. 1948 ab, durch die  
Fürsorgeverbände vereinnahmt und nachweislich zu 85%  
an das Land abgeführt worden sind. Rückzahlungen im  
Einzelfall dürfen nur insoweit erfolgen, als der Gesamt-  
betrag der Nachzahlung die im § 7 des Flüchtlingsgesetzes  
vorgesehenen Vermögensfreigrenzen nicht übersteigt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Heimatvertrie-  
bene, die gemäß § 1 A des Flüchtlingsgesetzes Anspruch  
auf eine Betreuung im Sinne dieses Gesetzes haben.

Die Rückzahlung hat durch den Bezirksfürsorgeverband  
zu erfolgen, der die entsprechende Nachzahlung verein-  
nahmt hat.

Die Rückzahlung ist zu beschränken auf:

1. Rentennachzahlungen, die gemäß § 1535 RVO zur Er-  
stattung herangezogen worden sind.
2. Nachzahlungen von Versorgungsrenten nach dem Bun-  
desversorgungsgesetz, Pensions- und sonstigen Nach-  
zahlungen, die zur Deckung des Lebensbedarfes be-  
stimmt waren und gemäß § 21 a RFV. vereinnahmt wor-  
den sind.

Das durch § 7 des Flüchtlingsgesetzes geschaffene Son-  
derrecht bezieht sich ausschließlich auf Leistungen der  
offenen und geschlossenen Fürsorge, die nach der Reichs-  
fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen  
über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Für-  
sorge gewährt werden.

Von den Sonderbestimmungen des § 7 des Flüchtlings-  
gesetzes bleiben daher unberührt Erstattungsansprüche  
von Fürsorgeverbänden und Arbeitsämtern, die sich  
gründen auf:

1. die Verordnung über die Tbc-Hilfe vom 8. 9. 1942,
2. die Zonenanweisung Nr. 2900, die die Fürsorge für poli-  
tisch und rassisch Verfolgte geregelt hat,
3. die Verordnung Nr. 117 der Militärregierung über die  
Arbeitslosenfürsorge.

Der Bund lehnt im Hinblick auf § 12 des Ersten Über-  
leitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951 (BGBl.  
S. 779) Kostenbeteiligung an dem im Lande Nordrhein-  
Westfalen entstehenden Fürsorgemehraufwand für Hei-  
matvertriebene ab und verlangt, daß der durch Nicht-  
anwendung der Erstattungsbestimmungen entstehende  
Einnahmeausfall nachgewiesen wird. Um die erforder-  
lichen Feststellungen bei den Versicherungsanstalten zu  
ermöglichen, bitte ich daher die Versicherungsträger und  
sonstigen Drittverpflichteten jeweils davon zu unter-  
richten, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe ein

Heimatvertriebener Unterstützung bezieht bis zur Entscheidung über einen Renten-, Pensions- oder ähnlichen Antrag. Die Versicherungsträger werden durch den Herrn Arbeitsminister entsprechend angewiesen.

Hinsichtlich der Buchung und Abrechnung ist folgendes zu beachten:

#### 1. Buchungsverfahren

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landesfürsorgeverbände verbuchen die Rückzahlungen im Unterabschnitt „Heimatvertriebene“ bei einer besonders einrichtenden Haushaltsstelle.

Die Regierungspräsidenten bzw. die Landesabrechnungsstelle erstatten die entstehenden Aufwendungen zu 85% aus einem bei Kapitel 691 außerplanmäßig einzurechnenden Titel 900 mit der Zweckbestimmung „Rück erstattung einbehaltener Renten- und sonstiger Nachzahlungen für Vertriebene an die Fürsorgeverbände“ mit folgenden Unterabschnitten:

- a) aus Einbehalten in der Zeit v. 25. 9. 1948 bis 31. 3. 1950
- b) aus Einbehalten in der Zeit v. 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951
- c) aus Einbehalten in der Zeit v. 1. 4. 1951 ab.“

#### 2. Abrechnungsverfahren

Die Gemeinden und Gemeindeverbände weisen die von ihnen aufgewendeten Kosten monatlich bis zum 6. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats den Bezirksfürsorgeverbänden auf besonderem Formblatt getrennt nach Parteien und einbehaltenen Nachzahlungen in der Zeit

- a) vom 25. 9. 1948 bis 31. 3. 1950
- b) vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951
- c) ab 1. 4. 1951

in einfacher Ausfertigung nach.

Die Bezirksfürsorgeverbände übernehmen die Angaben der Gemeinden in ihre Abrechnung und legen dieselbe in doppelter Ausfertigung bis zum 12. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats der Bezirksabrechnungsstelle vor.

Die Bezirksabrechnungsstellen legen der Landesabrechnungsstelle zum 22. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats eine Zusammenstellung auf vorgeschriebenem Formblatt mit je einer der Kreisabrechnungen vor.

Die Landesfürsorgeverbände rechnen monatlich bis zum 12. des folgenden Monats mit der Landesabrechnungsstelle auf vorgeschriebenem Formblatt in einfacher Ausfertigung ihre Aufwendungen ab.

Die erforderlichen Formblätter gehen den Regierungspräsidenten zur weiteren Verteilung gesondert zu.

#### 3. Abschlagszahlungen

Den Bezirksabrechnungsstellen wird zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 10 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Weitere Abschlagszahlungen für die folgenden Monate sind bis zum 15. des vorhergehenden Monats von den Kreisen bei den Bezirksabrechnungsstellen anzufordern.

Die Bezirksabrechnungsstellen melden den Gesamtbedarf dem Sozialminister — III A 1 — Landesabrechnungsstelle — bis zum 20. des vorhergehenden Monats.

Die in Anspruch genommenen Abschlagszahlungen sind mit den Monatsabrechnungen entsprechend zu verrechnen.

#### 4. Prüfung

Die Bestimmungen des Erlasses des Sozialministers III A 1 Nr. 651/1 und des Finanzministers Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/1 vom 26. 4. 1950 finden sinngemäß Anwendung.

Bezug: Erlaß des Sozialministers vom 7. 11. 1951 — III A 1/KFH/11.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Verwaltung des Prov.-Verbandes Westfalen, Münster i. Westf., das Lippische Landeswohlfahrtsamt Detmold.

— MBl. NW. 1952 S. 38.

### H. Kultusministerium

1952 S. 40  
aufgeh.  
1956 S. 2472 o.

#### Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1951 — III K 2 Az. 41/2 Tgb.-Nr. 4180/51 — Oberste Naturschutzbehörde

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. November 1951 die Landesregierung ersucht, eine Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete zu veranlassen.

Ich ordne daher an, daß jede untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden — wie in § 19 Abs. 1 RNG. zwingend vorgeschrieben — für ihr Gebiet diese Überprüfung durchführt und feststellt, ob sachliche Voraussetzungen für Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Landschaftsschutzgebiete gegeben sind. Von den beabsichtigten Veränderungen ist der höheren Naturschutzbehörde unter Vorlage je eines Entwurfes der neuen Landschaftsschutzverordnung und -karte zu berichten, damit diese nach Anhörung ihrer Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und Einschaltung der Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft die untere Naturschutzbehörde gemäß § 13 Abs. 1 DVO. zum RNG. zur Auslegung der neuen Landschaftsschutzkarte ermächtigen kann. Der höheren Naturschutzbehörde bleibt es hierbei vorbehalten, im Rahmen einer vorausschauenden Gesamtplanung Änderungen zu verfügen.

Hat sich bei der Prüfung ergeben, daß sich das Landschaftsschutzgebiet auf einen Raum erstreckt, der über den Bereich einer unteren Naturschutzbehörde hinausreicht, so ist die Landschaftsschutzverordnung mit meiner jeweiligen Ermächtigung im Einzelfall von der höheren Naturschutzbehörde zu erlassen. Geht die Anordnung über den Bezirk mehrerer höherer Naturschutzbehörden hinaus, so wird die zum Erlaß zuständige Behörde von mir bestimmt.

In Abänderung des RdErl. d. Rfm. — Ob.Nsch.Beh. — vom 2. 5. 1941 — N 814.00 — 40 — Anl. D § 4 — ordne ich weiterhin an, daß Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften im § 2 der neuen Landschaftsschutzverordnung von der jeweiligen vorgesetzten Naturschutzbehörde zu erteilen sind.

Über die Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete ist mir halbjährlich — erstmalig zum 1. 7. 1952 — von den höheren Naturschutzbehörden zu berichten.

Dieser Runderlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

— MBl. NW. 1952 S. 40.